

WAHLPRÜFSTEINE 2017

Vorbemerkungen

Die GGG hat sich zur Novellierung des niedersächsischen Schulgesetzes im Jahr 2013 positiv geäußert. Insbesondere Aspekte einer annähernden schulrechtlichen Gleichstellung der Gesamtschulen wurden vom Gesetzgeber berücksichtigt.

Natürlich hat die GGG weitergehende Vorstellungen von einem zukunftsfähigen, gerechten Bildungssystem:

- das kein Kind zurücklässt,
- das sich den gesellschaftlichen Anforderungen nach Integration – nicht: Ausgrenzung – stellt,
- das einer demokratischen Schule ermöglicht, Kinder nicht nach der vierten Klasse in potentielle Gewinner und Verlierer aufzuteilen.

Die GGG setzt sich damit weiterhin für Schule für alle ein, von Anfang an bis zum Ende der Sekundarstufe I.

Wir wissen aber auch, dass wir für dieses Ziel weder einen gesellschaftlichen Konsens vorfinden noch dass wir – mit Ausnahme der Linkspartei - Parteien finden, die das Ziel einer Schule für alle in einem Landtagswahlkampf zu dem ihren machen würden.

So bleibt als wichtige Aufgabe, die Schulform Gesamtschule zu stärken und dafür Verbündete zu finden. Wir verzeichnen inzwischen über 130 Gesamtschulen in Niedersachsen. Einerseits ist dies ein großer Erfolg – andererseits erfüllt uns die teilweise ungesteuerte Entwicklung an dem einen und anderen Standort auch mit Sorge.

Und wir müssen auf Verwerfungen in der Bildungslandschaft hinweisen, die aufgrund einer sehr ungleichen Lastenverteilung zwischen den Schulformen bei der Frage der Inklusion und der Integration von Flüchtlingskindern entstanden sind.

Die Stärkung muss nicht nur die Stellung der Gesamtschule im Schulsystem berücksichtigen sondern mindestens ebenso deren personelle Ausstattung.

Am 15.10.2017 wird in Niedersachsen der Landtag neu gewählt. Die GGG hat Wahlprüfsteine zur Situation und Perspektiven von Gesamtschulen in Niedersachsen erstellt, zu denen sich die politischen Parteien im Wahlkampf positionieren können. Wie steht die Partei zu den Forderungen der GGG:

1. Zur Stellung der Gesamtschule im Schulsystem und zur Weiterentwicklung der Bildungslandschaft

- **Gesamtschulen sollen vollständig ersetzende Schulen werden – eine Zweigliedrigkeit ist zu verhindern.**

Schulträger können sich nach § 106,2 NSchG entschließen, nur eine Gesamtschule statt HS,RS,OS zu führen. Ein Gymnasium muss jedoch in zumutbarer Entfernung erreichbar sein.

Warum ist eine Schulform hier besonders hervorgehoben? Gymnasien sollen künftig keine Sonderbedingungen haben.

Warum ist die GGG in Niedersachsen gegen eine Zweigliedrigkeit aus Gymnasien und Gesamtschulen? Weil Gymnasien sich ihrer Schüler weiter entledigen können (abschulen), weil Zweigliedrigkeit für eine Schule für alle eine Sackgasse ist, wie die Entwicklungen z.B. in Hamburg deutlich belegen. Gesamtschulen sind dann für alle Probleme und Sorgen der Gesellschaft, wie sie sich in den Schulen abbilden, verantwortlich. Es entsteht eine unfaire Lastenverteilung im Bildungssystem.

- **Für eine Übergangphase muss ein Abschulungsverbot gelten.**
Sollte es doch zu einer Zweigliedrigkeit kommen, müssten auch die Gymnasien die aufgenommenen Kinder verantwortlich beschulen und deshalb bis zu einem Sekundarabschluss I behalten.
- **Steuerung der Schulentwicklungsplanung durch Bildungsmonitoring des Landes**
Steuerung der Schulentwicklung geschieht derzeit vielfach auf kommunaler Ebene ohne Zentralsteuerung durch das Land. Schulträger entwickeln bisweilen jedoch sehr eigenwillige Vorstellungen, um Schulangebote vor Ort zu erhalten. Dabei haben sie die Qualität von Gesamtschulen nicht immer im Blick. Es entstehen Konkurrenzsituationen um die leistungsfähigeren SchülerInnen von Gesamtschulen untereinander. Schafft der Schulträger noch Einzugsbereiche für mehrere Gesamtschulen in seinem kommunalen Hoheitsgebiet, verlieren Gesamtschulen gegenüber Gymnasien. Ein Bildungsmonitoring muss die Entwicklung von Nachfrage und Bedarf langfristig im Blick haben und darstellen. Auf einer solchen Grundlage müssen Entscheidungen getroffen werden und nicht nach Kirchturmspolitik.
- **Gesamtschulen sollen mindestens 4zünftig sein und eine eigene Oberstufe führen.**
Gesamtschulen müssen attraktive Lernangebote machen können, z.B. im Bereich Fremdsprachen. Das ist für kleine Systeme schwierig, sie können per se keine eigene Oberstufe führen und verlieren so an Attraktivität gegenüber Gymnasien. Gute Erfahrungen mit der Mindestgröße „Vierzügigkeit“ bei IGS in Niedersachsen liegen verlässlich vor. Die Ausnahme im § 12, 2 NSchG, wonach Gesamtschulen auch ohne Oberstufe geführt werden dürfen, muss aus dem Schulgesetz gestrichen werden.
- **Jede Schule wird verpflichtet, Inklusions- und Flüchtlingskinder zu beschulen. Dazu werden über das Stadtgebiet / das Einzugsgebiet Quoten ermittelt. Jede Schule nimmt im Rahmen dieser Quote entsprechende Kinder auf.**
Inklusion und Integration von Flüchtlingskindern sind eine gesellschaftliche Herausforderung und Aufgabe für jede Schulform. Gesamtschulen und Oberschulen (und da, wo es sie noch gibt: Hauptschulen) schultern diese Herausforderungen vor allem. Die Schulform Gymnasium entzieht sich an vielen Standorten dieser Verantwortung für alle. Freier Elternwille und ablehnende Haltung bei Aufnahmegesuchen führen zu einer sehr einseitigen Verteilung. Hier muss der Staat (Land Niedersachsen) regelnd eingreifen.
- **Die Kooperative Gesamtschule (KGS) soll wieder in § 12 NSchG aufgenommen werden.**
In Niedersachsen arbeiten derzeit 36 kooperative Gesamtschulen, eine Schulform, die es nach dem Schulgesetz in Niedersachsen gar nicht mehr gibt. Nur in §183 b NSchG wird die KGS als „geduldete“ Schulform erwähnt („können weiter bestehen...“). Dies ist einer Schulform, die anders als die IGs aber eben auch gemeinsames Lernen betreibt, nicht würdig. 36 Schulen können nicht einfach in einem juristischen Niemandsland dahindämmern. Zudem könnte eine KGS an einigen Standorten besser als eine sehr kleine IGS ein integratives Schulangebot vor Ort darstellen.

2. Zur Verbesserung der Ressourcen und Rahmenbedingungen

- **Schülerbezogene Ressourcenzuweisung**

Mit der derzeitigen Berechnung ist eine ungerechte Ressourcenverteilung verbunden. Kleine Systeme werden bevorteilt, große Systeme werden benachteiligt. Gesamtschulen haben volle Klassen und nehmen sich in besonderem Maße der Inklusion und der Integration von Flüchtlingskindern an. Das Grundmodell der Berechnung der Unterrichtsbedarfe basiert derzeit jedoch auf der Anzahl von Klassen, unabhängig davon, wie voll diese sind. Wo viel gestemmt wird, muss es aber auch eine entsprechende Versorgung geben. Deshalb soll die Berechnung der Unterrichtsversorgung umgestellt werden.

- **Angemessene Ausstattung der inklusiven Schule**

Unabhängig von der Schulform muss die personelle Ausstattung der inklusiven Schule verbessert werden, auch mit pädagogischen MitarbeiterInnen. Weil aber Gesamtschulen sich besonders intensiv der Inklusion annehmen, ist dies gerade für unsere Schulform eine wichtige Forderung. Gesamtschulen sollen eine zusätzliche Funktionsstelle zur Koordinierung von Inklusion erhalten. Förderschullehrkräfte sind integrativer Bestandteil der inklusiven Schule. Dienststelle von Förderlehrkräften ist die Schule, in der sie arbeiten.

- **Ausstattung der Ganztags Gesamtschulen zu 100%**

Auch wenn die neuen Gesamtschulen (als Ganztags Schulen) inzwischen zu 75% Ganztagszuschlag versorgt sind, muss eine neue Landesregierung für die völlige Gleichstellung „alter“ und „neuer“ Ganztags Schulen sorgen.

- **Senkung der Klassenfrequenzen auch für Gesamtschulen**

Die Klassenfrequenz von 30 Schülerinnen je Klasse war noch nie zeitgemäß. Die gesellschaftlichen Herausforderungen durch Inklusion und Integration sowie veränderte Familienkonstellationen und schwierigere Schülerbiografien haben deutlich zugenommen. Auch wenn Inklusionsklassen mit etwas geringerer Schülerzahl geführt werden dürfen, braucht es allgemein einer Absenkung z.B. auf 27 (gab es schon mal), zumal für andere Schulformen die Frequenzen gesenkt werden.

- **Abschaffung der Einschränkungen bei Ausschreibung von Funktionsstellen (A13 / A14)**

Derzeit sieht der Stellenkegel für eine Gesamtschule vor, dass nur 2/3 der Beförderungsämter z.B. als Fachbereichs- und Jahrgangseleitungen mit A 14 ausgeschrieben werden dürfen. Diese Beschränkung ist teilweise eine Hürde bei der Suche nach geeignetem Führungspersonal und entbehrt einer sachlogischen Grundlage. Da Gesamtschulen in den letzten drei Einstellungsdurchgängen nur noch Studienratsstellen ausschreiben durften, wird sich die Problematik der Beschränkung von A 14 Stellen für Beförderungsämter in absehbarer Zeit verschärfen.

- **Die an Gesamtschulen geführte gymnasiale Oberstufe erhält neben der Oberstufenleitung eine zusätzliche Funktionsstelle.**

Derzeit erhalten dreizügige Oberstufen von Gesamtschulen keine/n Sek-II-Koordinator/in, sondern nur die Funktionsstelle einer Oberstufenleitung. Gekoppelt ist diese Vorgabe unsinnigerweise an die Zügigkeit der Schule in der Sekundarstufe I. Künftig soll diese zweite Leitungsstelle zwar von der Zügigkeit der Oberstufe abhängen, allerdings nur für mindestens fünfzügige Oberstufen bereitgestellt werden. Derzeit vierzügige Oberstufen würden z.B. einen Stelle verlieren. Eine zweite Leitungsstelle ist für die Durchführung des Abiturs und andere

Verwaltungsaufgaben jedoch unerlässlich. Je nach Größe der Oberstufe könnte nach Auffassung der GGG auch eine zusätzliche Funktionsstelle unterhalb von A 15 ausreichen.

3. Zur Unterstützung für Gesamtschulen und für eine zukunftsweisende Lehrerausbildung

- **Stärkung der eigenverantwortlichen Gesamtschule – mehr Freiraum für die Gestaltung von Lernprozessen, z.B. bei Differenzierungsmodellen**
Schulen entscheiden selbst, wie sie ihre anvertrauten SchülerInnen zu gesellschaftlich vereinbarten Zielen führen (Abschlüsse & mehr). Dazu gehört auch Gestaltungsfreiheit im Umgang mit Heterogenität. In einigen Bundesländern z.B. spielt äußere Fachleistungsdifferenzierung gar keine Rolle mehr. Die Anschlussfähigkeit von Kompetenzen ist nicht abhängig von Kursen sondern von besonderen Herausforderungen im Unterricht.
- **Schulfachliche Betreuung der Gesamtschulen durch Dezernent/innen mit Gesamtschulleitungserfahrung**
Schulen brauchen gute Beratung und Betreuung durch Dezernenten/innen. Dies geht nur mit entsprechendem Sachverstand auf Seiten der Behörde. Die Dezernate 3 „Gesamtschulen/Gymnasien“ müssen personell entsprechend besetzt werden. Die fachliche Unterstützung der Schulen ist wichtiger als regionale Zuständigkeit.
- **Berücksichtigung der integrierten Fächer in der Lehrer/innenausbildung**
Integrierte Fächer wie NW und GI stehen für vernetztes Denken, ohne das weder in der Forschung noch in der (industriellen) Anwendung Erfolge erzielt werden können. Eine Öffnung von Fachsichtweisen hin zu Zusammenhängen muss bereits in der Lehrerausbildung vorbereitet werden. Die Fortbildungsangebote für Lehrkräfte sollen ausgebaut werden. Hier gibt es sehr erfolgreiche existierende Fortbildungsmodelle, die von den Gesamtschulen selbst entwickelt worden sind.
- **Arbeitszeitleichung der Schulformen**
Es wird Zeit für eine Besoldung und für Arbeitsbedingungen, die sich nicht mehr an einem Bildungssystem eines antikierten Ständestaates orientieren, sondern realen Herausforderungen im Beruf. Die Lehrerausbildung muss sich ebenso ändern. Künftig soll es zwei Lehrämter geben; von Jahrgang 1 – 10 und von 5 – 13. Gleiche Besoldung bei gleicher Stundenzahl für alle Schulformen ist dann Ausdruck derselben Bedeutsamkeit der Lehrtätigkeit gleich für welches Alter der Schülerinnen und Schüler.